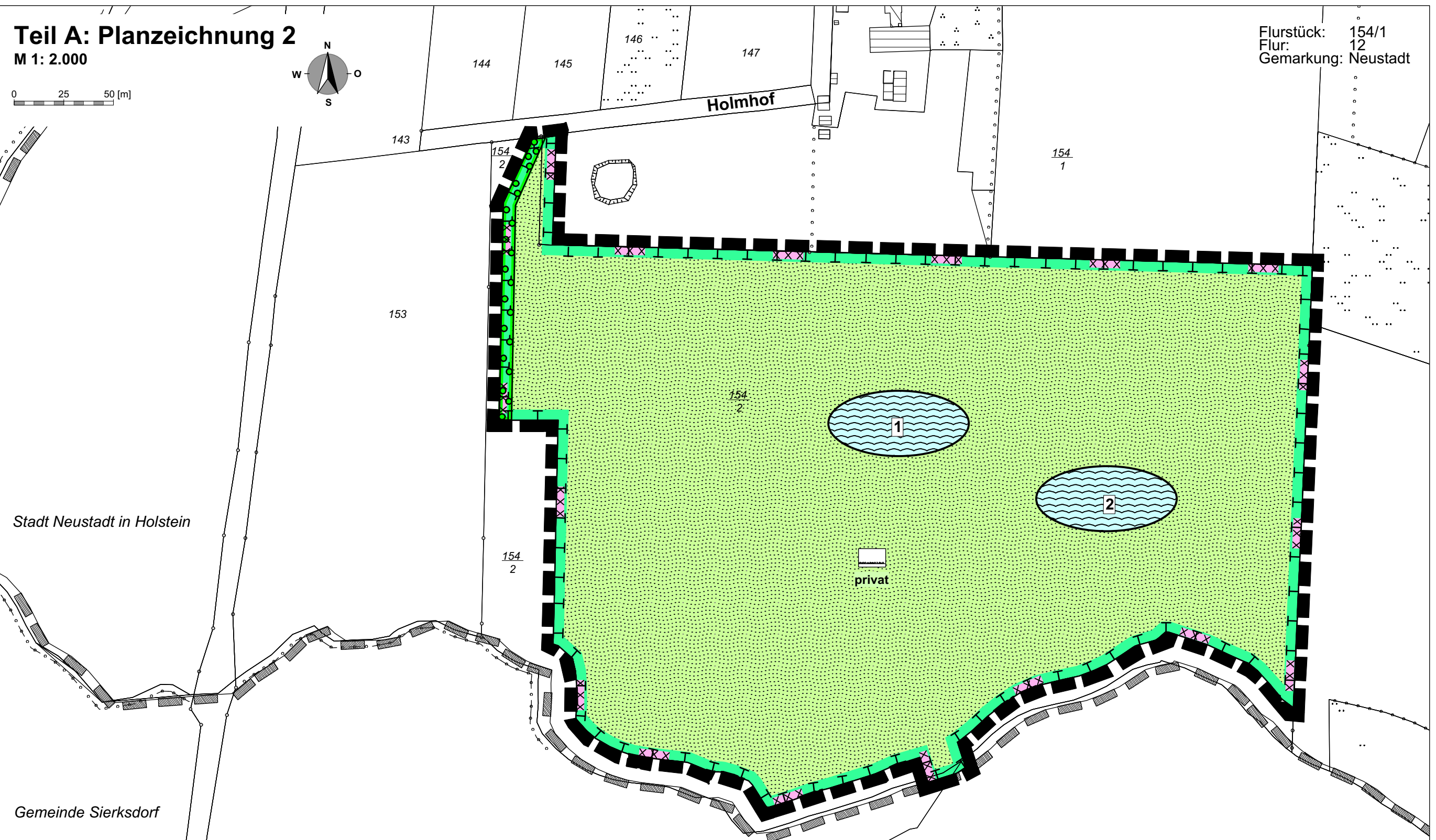
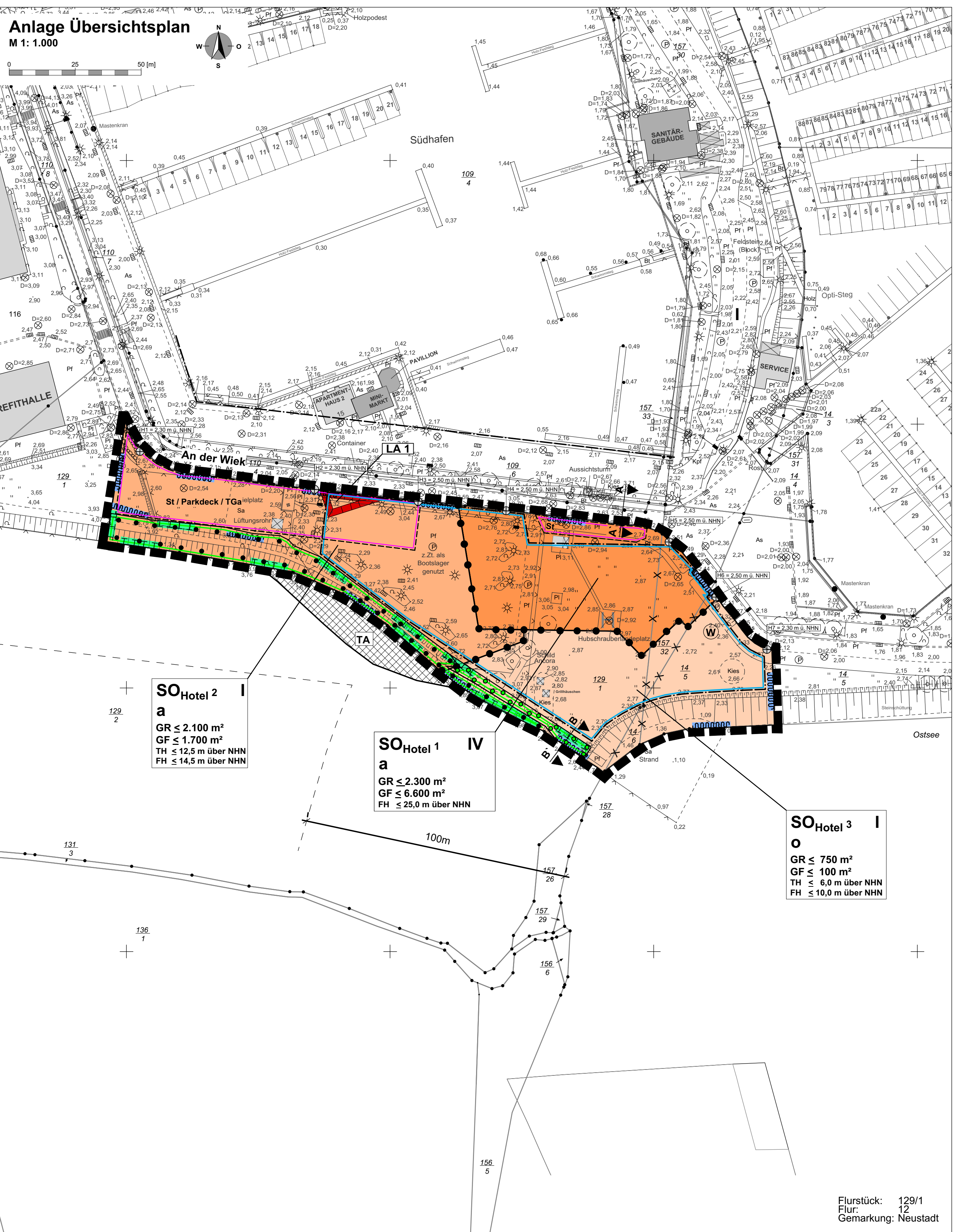


Stadt Neustadt in Holstein

7. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Am Holm/An der Wiek -

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722, geändert worden ist) sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO vom 22.01.2009, GVBl. 2009, S. 6, die zuletzt durch Artikel 6 LVO vom 16.03.2015, GVBl. S. 96, geändert worden ist) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2016 folgende Satzung über die 7. vorhabenbezogene Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen der Straße Braunschhof und der Ostsee (Teil 1) - Am Holm/An der Wiek - und für ein Gebiet südlich dem Holmhof bzw. nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Siersdorf (Teil 2) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Teil B: Text

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet - Hotel** (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Das Sondergebiet - Hotel - dient ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die der Unterbringung eines Betriebes des Beherbergungsgewerbes als Hotel, zwecks Sicherung des gewerblichen Fremdenverkehrs in der Stadt, dienen.
 - Zulässig sind im gesamten SO-Gebiet:
 - der Eigenart des Gebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Verwaltung, Betreuung und Versorgung,
 - Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
 - Stellplätze, Parkdecks bzw. Tiefgaragen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf nur innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen.
 - Darüber hinaus sind nur zulässig im SO₂-Gebiet:
 - die zum Hotel gehörenden weniger als 300 Betten in Zimmern ohne zugeordnete Küchen und Kochstellen,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Konferenz- und Gemeinschaftsräume,
 - sonstige, den SO-Gebieten "Hotel" und "Sportboothafen" (siehe B-Plan Nr. 54, 4. Änderung) dienende, Verkaufseinrichtungen mit max. 200 m² Verkaufsfläche je Laden, Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO, die dem SO-Gebiet-Hotel dienen,
 - insgesamt zwei Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen und/oder für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
 - Darüber hinaus ist im SO₂-Gebiet eine Schank- und Speisewirtschaft zulässig, die als Außenstandort dem im SO₂-Gebiet ansässigen Hauptbetrieb dient.
 - Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§§ 12 Abs. 6, 14 BauNVO i. V. m. § 84 LBO)
 - Innerhalb des SO-Gebietes sind insgesamt zulässig für die eigene Werbung:
 - maximal 10 freistehende Fahnenmasten,
 - zwei Anlagen der Außenwerbung am Gebäude selbst, bzw. nicht auf den Dächern selbst, bis zu einer Fläche von je 25 m² und
 - ein freistehender Standpylon bis 8,0 m über NHN.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)
 - Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung** (§ 16 BauNVO)
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann als Ausnahme die Zahl der festgesetzten "Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß" im SO₁-Gebiet und im SO₂-Gebiet um ein Kellergeschoss als Vollgeschoss erhöht werden, wenn
 - es nicht Wohnzwecken dient und
 - die Oberkante des Fußbodens der Geschossebene der baulichen Hauptanlage für gewerbliche Zwecke nicht niedriger als 0,75 m über Normalhöhennull (NHN) liegt.
 Treffen beide Voraussetzungen im betroffenen SO-Gebiet zu, ist die Erhöhung der jeweiligen im "Teil A: Planzeichnung 1" festgesetzten Geschossfläche zulässig
 - im SO₁-Gebiet um 2.300 m² und
 - im SO₂-Gebiet um 2.100 m².
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO kann als Ausnahme die festgesetzte "Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß" im SO₂-Gebiet um ein Vollgeschoss erhöht werden, wenn das darunter liegende Geschoss als Tiefgaragen/Parkdeck dient. Trifft die Voraussetzung zu, ist die Erhöhung der im "Teil A: Planzeichnung 1" festgesetzten Geschossfläche um 500 m² zulässig.
 - Gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO ist im SO₂-Gebiet die Erhöhung der im "Teil A: Planzeichnung 1" festgesetzten Geschossfläche um 750 m² zulässig, wenn diese Maßnahme der temporären Überdachungen der Terrassenflächen (= windfester Sonnenschutz) dient.
 - Höhe baulicher Anlagen** (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauNVO)
 - Bezugspunkt für die Ermittlung der Vollgeschossigkeit sind die im "Teil A: Planzeichnung 1" festgesetzten nächstliegenden "Höhenlagen der anbaufähigen Straße".
 - Die Oberkante des Fußbodens der Geschossebene der baulichen Anlage für Wohnzwecke im SO₁-Gebiet darf nicht niedriger als 8,00 m über NHN liegen.
 - Die Oberkante des Fußbodens der Geschossebene der baulichen Anlage für gewerbliche Zwecke im SO₁- und SO₂-Gebiet dürfen nicht niedriger als 3,50 m über NHN liegen. Ausgenommen ist die Regelung, die der textliche Festsetzung 2.1 (1) zu entnehmen ist.
 - Die Oberkante des Fußbodens der Geschossebene der baulichen Anlage für gewerbliche Zwecke im SO₂-Gebiet dürfen
 - nicht niedriger als 2,6 m über NHN und
 - nicht höher als 3,0 m über NHN liegen.
 - Die Höhe der Überdachungen für Terrassen im SO₂-Gebiet i. S. der Festsetzung unter Punkt 2.1 (3) wird auf 6,0 m über NHN begrenzt.
 - Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche** (§ 19 BauNVO)
 - Die zulässige Grundflächenzahl im SO₁-Gebiet, bestehend aus dem SO₁- bis SO₂-Gebiet, darf durch die Grundflächen der in Satz des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO)
 - Bauweise** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 - In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand in einer Länge von über 50 m zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksgrenze** (§ 23 BauNVO)
 - Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist als Ausnahme in den SO-Gebieten die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch gewerblich genutzte Terrassen bis maximal 2 m Tiefe zulässig.
 - Größe der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - Die Mindestgröße des SO-Gebietes beträgt 13.500 m².
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG)
 - Der im "Teil A: Planzeichnung 1" festgesetzten "anzupflanzenden Knicks" dienen als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.
 - Die im "Teil A: Planzeichnung 2" festgesetzte Wasserfläche Nr. 1 dient in einer Größe von 3.160 m² als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.
 - Die im "Teil A: Planzeichnung 2" festgesetzte Wasserfläche Nr. 2 dient in einer Größe von 400 m² als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein gemäß § 1a Abs. 3 BauGB.
 - Die im "Teil A: Planzeichnung 2" festgesetzten Wasserflächen sind naturnah anzulegen.
 - Baugestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)
 - Zulässige Einzäunung: Im SO-Gebiet sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 4,0 m über NHN zulässig, wenn sie als temporärer Hochwasserschutz dienen.
 - Antennen- und Mobilfunkanlagen: Parabol- und Satellitenantennen sind an aufgehenden Fassaden und auf den Dächern nicht zulässig, Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich unzulässig.
 - Dachmaterial der Hauptgebäude: Dächer sind nur aus nicht reflektierenden bzw. nicht glänzenden Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn sie die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnlichen technischen Anlagen ermöglichen.
 - Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion** (§ 22 BauGB)
 - Zur Sicherung der Zweckbestimmung von "Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion" unterliegen die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum der Genehmigung der Stadt.
 - Baurecht auf Zeit** (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)
 - Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet hat.
 - Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
 - Aufhebung** (§ 8 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)
 - Mit Inkrafttreten der 7. vorhabenbezogenen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 wird der Bebauungsplan Nr. 54 in dem betroffenen Teilbereich, der im "Teil A: Planzeichnung" mit der Signatur "TA" gekennzeichnet ist, aufgehoben.

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, zuletzt geändert worden ist.)

- I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 54 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - ▨ Grenze und Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - Zweckbestimmung: Betriebe der Beherbergung - Hotel -
 - SO₂ Zuordnende Nummerierung der Baugebiete

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)
- GR ≤ 1.000 m² Grundfläche der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Quadratmeter (m²)
- GF ≤ 500 m² Geschossfläche der baulichen Anlagen als Höchstmaß in m²
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH ≤ 6,0 m Traufhöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Metern (m)
- FH ≤ 13,0 m Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in m
- über NHN über Normalhöhennull in Meter (NHN), Lagebezugssystem ETRS89 / UTM 32 (HST 160)

- Höhenlage der anbaufähigen Straße in m über NHN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- o Baugrenze
 - a offene Bauweise
 - o abweichende Bauweise

- Grünfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen
 - Weideland

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - anzulegende Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Zuordnungsnummerierung der Ausgleichsmaßnahme
 - Anpflanzung von Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Sonstige Planzeichen**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Stellplätze, Parkdeck, Tiefgarage
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- II. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen
 - wegfallende Flur- und Grundstücksgrenzen
 - bauliche Anlagen
 - Flurstücksbezeichnung
 - Höhenpunkte
 - Böschungen
 - Straßenquerschnitt
 - Wegfallender Hubschrauberlandeplatz

- III. Kennzeichnungen** (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Hinweisen: Überschwemmungsgefährdeter Bereich, da die Fläche unter 3,50 m über Normalnull (NN) liegt

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

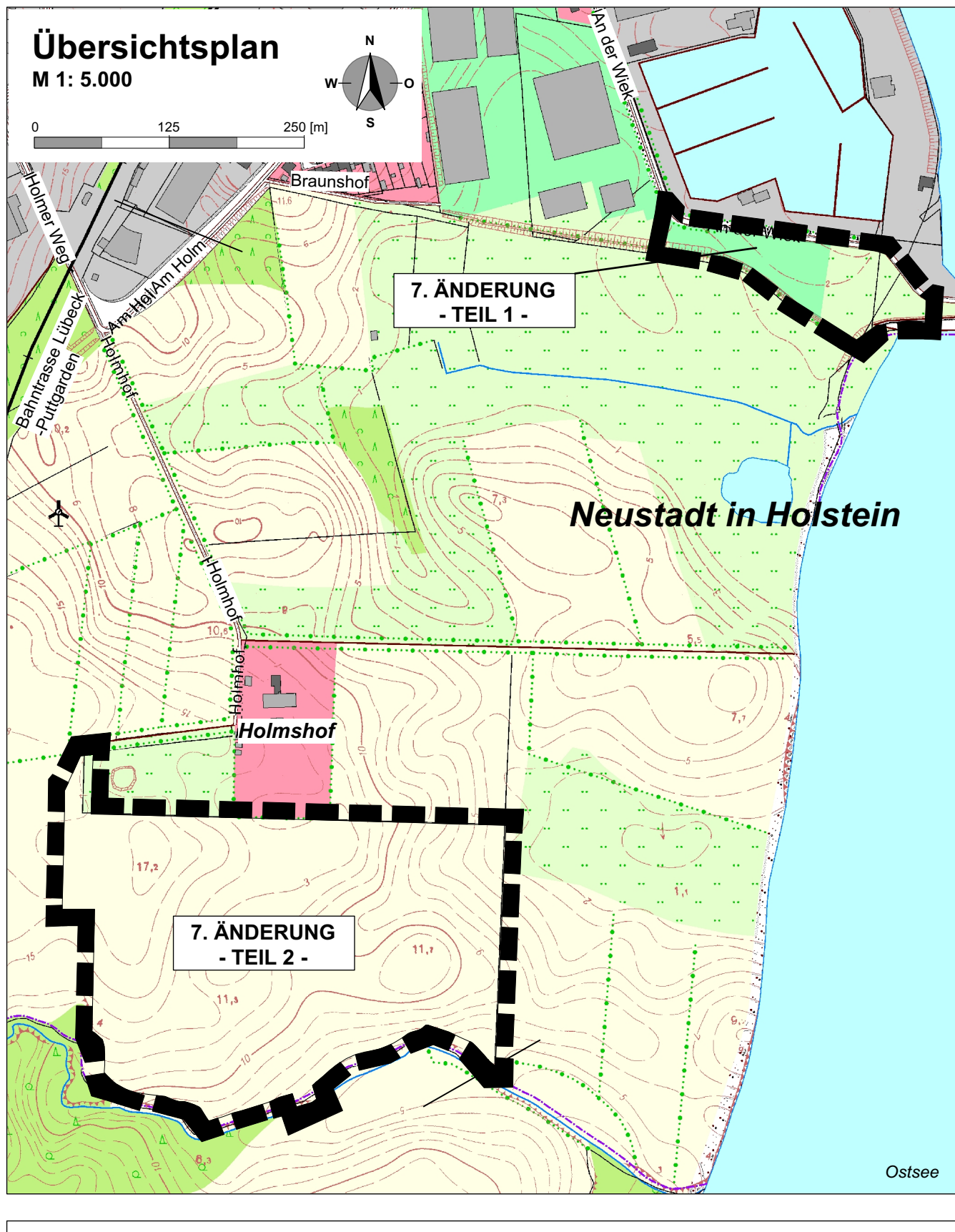
- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

- III. Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Gewässerschutzstreifen (§ 35 Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)
 - Archäologisches Denkmal mit Nummer (§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVBl. 2015, 2)
 - Erhaltung von Knicks (§ 21 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 24.02.2010, GVBl. 2010, 301)

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 29.04.2015.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 28.10.2014 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 24.04.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2015 und erneut am 05.11.2015 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.05.2015 bis zum 08.06.2015 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 - 17.30 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.04.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 30.04.2015 und gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB am 09.12.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, wurden nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Daher wurde vom 09.12.2015 bis zum 23.12.2015 eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB durchgeführt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift, bzw. während der Öffnungszeiten (siehe Nr. 5), geltend gemacht werden können, am 01.12.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Neustadt in Holstein, 19.09.2017 Siegel (gez. Dr. Tordis Batscheider) - Bürgermeisterin -
- Der katastermäßige Bestand am 02.03.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Bad Schwartau, 25.05.2016 Siegel (gez. Helten) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.02.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.02.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Neustadt in Holstein, 19.09.2017 Siegel (gez. Dr. Tordis Batscheider) - Bürgermeisterin -
- Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
- Neustadt in Holstein, 19.09.2017 Siegel (gez. Dr. Tordis Batscheider) - Bürgermeisterin -
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.12.2017 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 30.12.2017 in Kraft getreten.
- Neustadt in Holstein, 02.01.2018 Siegel (gez. Dr. Tordis Batscheider) - Bürgermeisterin -



Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung.

Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die 7. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54

für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen der Straße Braunschhof und der Ostsee (Teil 1) - Am Holm/An der Wiek - und für ein Gebiet südlich dem Holmhof bzw. nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Siersdorf (Teil 2)